

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
I. ALLGEMEINES	I. ALLGEMEINES
<u>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform</u>	<u>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform</u>
1) Der am 20. August 1978 gegründete Segel-Surf Verein führt den Namen "SEGEL-SURF-CLUB NEUFAHRN". Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".	(1) Der Verein führt den Namen „Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München am 16. Juli 1979 unter der Nr. 120305 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.
2) Der Verein bemüht sich um die Mitgliedschaft im DSV und unterwirft sich als solches deren Satzungen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.	(2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesport-Verband e.V. (BLSV). Zusätzlich kann der Verein Mitgliedschaften in Fachverbänden erwerben.
<u>§ 2 Zweck des Vereins</u>	<u>§ 2 Zweck des Vereins</u>
Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Segel- und Windsurfsportes zu fördern. Interessierten Personen wird im Rahmen einer Mitgliedschaft die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung sowohl im Sinne des Ausgleichs-, als auch des Leistungssports gegeben. Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsbewusstsein sollen bei allen Mitgliedern gefördert werden.	Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Segel- und Windsurfsportes zu fördern. Interessierten Personen wird im Rahmen einer Mitgliedschaft die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung sowohl im Sinne des Ausgleichs-, als auch des Leistungssports gegeben. Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsbewusstsein sollen bei allen Mitgliedern gefördert werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
<u>§ 3 Aufgaben des Vereins</u>	<u>§ 3 Aufgaben des Vereins</u>
1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:	(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
a) Bereitstellung von Sportanlagen (See und Ufer);	a) Bereitstellung von Sportanlagen (See und Ufer) und Sportgeräten;
b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte;	b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte;
c) Beteiligung an Verbands- und Freundschaftsregatten, sowie an Geschicklichkeitswettbewerben;	c) Beteiligung und Ausrichtung von Wettbewerben
d) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit	d) gestrichen

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.	
2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke und Seen erwerben oder pachten, Gebäude errichten und erhalten.	(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke und Seen erwerben oder pachten, Gebäude errichten und erhalten.
3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung von Vereinsaufgaben bezahlte Kräfte zu beschäftigen.	(3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung von Vereinsaufgaben angemessen bezahlte Kräfte zu beschäftigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 4 Geschäftsjahr	§ 4 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
II. MITGLIEDSCHAFT	II. MITGLIEDSCHAFT
§ 5 Mitglieder	§ 5 Mitglieder
1) Der Verein hat:	(1) Der Verein hat:
a) aktive Mitglieder	a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder	b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder	c) Ehrenmitglieder
2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Verein angeschlossen haben und dort aktiv Segel-Surf-Sport treiben.	(2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Verein angeschlossen haben und dort aktiv Wassersport treiben.
3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Segel-Surf-Sport zu betreiben.	(3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Wassersport zu betreiben.
4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Segel-Surf-Sport oder um den allgemeinen Sport erworben haben.	(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Wassersport oder um den allgemeinen Sport erworben haben.
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft
1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.	(1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2) Wer Mitglied werden will, hat an den Verein einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.	(2) Wer Mitglied werden will, hat an den Verein einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung und den jeweils gültigen Ordnungen.
3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Gesuches auf Aufnahme zu begründen.	(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Gesuches auf Aufnahme zu begründen.

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
4) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung (dem Vereinsausweis) wirksam.	(4) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung (dem Vereinsausweis) wirksam.
5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.	(5) gestrichen (siehe § 2 Vereinszweck)
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft	§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft
Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliederrechte. Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.	Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliederrechte. Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft	§ 8 Verlust der Mitgliedschaft
1) Die Mitgliedschaft endet:	(1) Die Mitgliedschaft endet:
a) mit dem Tod des Mitgliedes;	a) mit dem Tod des Mitgliedes;
b) durch freiwilligen Austritt;	b) durch freiwilligen Austritt;
c) durch Ausschluß aus dem Verein.	c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.	(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:	(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;	a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;
b) mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;	b) mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
c) den Verein geschädigt oder sonst gegen Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat;	c) den Verein geschädigt oder sonst gegen Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat;
d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.	d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
4) Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet.	(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet.
§ 9 Beiträge und Aufnahmegebühren	§ 9 Beiträge und Aufnahmegebühren
1) Die Festlegung der Aufnahmegebühren erfolgt durch die Gesamtvorstandschaft. Die Festlegung des Mitgliedbeitrages sowie von außerordentlichen Beiträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.	(1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Clubhaus bzw. auf der Homepage www.ssc-neufahrn.de bekanntgegeben.
2) Kinder, Jugendliche, Auszubildende und weitere Erwachsene Familienangehörige zahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag.	(2) gestrichen
3) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch die Gesamtvorstandschaft auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.	(3) gestrichen
§ 10 Rechte der Mitglieder	§ 10 Rechte der Mitglieder
1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.	(1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen.	(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen.
3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen.	(3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen.
§ 11 Pflichten der Mitglieder	§ 11 Pflichten der Mitglieder
1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.	(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.	(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Ein Mitglied, das nachweislich Anlagen oder Geräte grob fahrlässig oder mutwillig beschädigt, kann von der Gesamtvorstandschaft unter Regreßpflicht gestellt werden	(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Ein Mitglied, das nachweislich Anlagen oder Geräte grob fahrlässig oder mutwillig beschädigt, kann von der Gesamtvorstandschaft unter Regresspflicht gestellt werden
4) Die festgesetzten Beiträge sind bis spätestens Ende des 1. Quartals zur Zahlung fällig	(4) Die festgesetzten Beiträge sind entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zur Zahlung fällig
III. ORGANISATION	III. ORGANISATION
§ 12 Organe des Vereins	§ 12 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:	Organe des Vereins sind:

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
a) die Mitgliederversammlung	a) die Mitgliederversammlung
b) die Gesamtvorstandschaft	b) der Gesamtvorstand
c) der Vorstand	c) der Vorstand
d) der Ehrenrat	d) der Ehrenrat
§ 13 Mitgliederversammlung	§ 13 Mitgliederversammlung
1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.	(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).	(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).
3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.	(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist den Mitgliedern schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen.	(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist den Mitgliedern schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.	(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:	(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;	a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
b) Wahl zweier Kassenprüfer;	b) Wahl zweier Kassenprüfer;
c) Wahl des Ehrenrates;	c) Wahl des Ehrenrates;
d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;	d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
e) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;	e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
f) Entgegennahme des Berichtes des Sportwartes;	f) Entgegennahme des Berichtes des Sportwartes;
g) Entlastung der Gesamtvorstandschaft;	g) Entlastung des Gesamtvorstandes;
h) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge;	h) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge;
i) Änderung der Satzung;	i) Änderung der Satzung;
j) Auflösung des Vereins.	j) Auflösung des Vereins.
Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und vom	Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und vom

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Schriftführer zu unterzeichnen.	Protokollführer zu unterzeichnen.
7) Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Die Gesamtvorstandschaft ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.	(7) Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.
8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.	(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
9) Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig:	(9) Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig:
a) Änderung der Satzung;	(a) Änderung der Satzung;
b) Auflösung des Vereins.	(b) Auflösung des Vereins.
§ 14 Die Gesamtvorstandschaft	§ 14 Der Gesamtvorstand
1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:	(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender);	a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender);
b) dem Schriftführer;	b) dem Schriftführer;
c) dem Kassenwart;	c) dem Kassenwart;
d) dem Sportwart.	d) dem Sportwart.
2) Die Gesamtvorstandschaft kann ihren Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche übertragen.	(2) Der Gesamtvorstand kann seinen Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche übertragen.
Die Betreuung nachfolgender Aufgaben wird auf Mitglieder der Gesamtvorstandschaft verteilt:	Die Betreuung nachfolgender Aufgaben wird auf Mitglieder des Gesamtvorstandes verteilt:
a) Öffentlichkeitsarbeit;	a) Öffentlichkeitsarbeit;
b) Verwaltungsarbeit;	b) Verwaltungsarbeit;
c) Sport (Abteilungen)	c) Sport (Abteilungen)
d) Vereinsjugend.	d) entfällt
3) Die Gesamtvorstandschaft bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.	(3) Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
4) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Gesamtvorstandsmitglieder es verlangen.	(4) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden auf Einladung des Vorstandes statt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Gesamtvorstandsmitglieder es verlangen.

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
5) Die Gesamtvorstandschaft fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.	(5) Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6) Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder der Gesamtvorstandschaft anwesend sind.	(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.	(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
8) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch Zuwahl der Gesamtvorstandschaft ersetzt. Beim Ausscheiden des ersten und zweiten Vorsitzenden ist jedoch rechtzeitig eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einzuberufen.	(8) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch Zuwahl des Gesamtvorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden des ersten und zweiten Vorsitzenden ist jedoch rechtzeitig eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einzuberufen.
9) Die Gesamtvorstandschaft ernennt Ehrenmitglieder.	(9) Der Gesamtvorstand ernennt Ehrenmitglieder.
§ 15 Der Vorstand	§ 15 Der Vorstand
1) Der Vorstand besteht aus:	1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden	a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden	b) dem 2. Vorsitzenden
2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.	(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
3) Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.	(3) Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.	(4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
5) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Gesamtvorstandschaft zu berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Die Gesamtvorstandschaft ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.	(5) In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung der Gesamtvorstand zu berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen keinen Aufschub duldet. Der Gesamtvorstand ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 1.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft hierzu beschlossen ist.	(6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 1.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu beschlossen ist.
§ 16 Ehrenrat	§ 16 Ehrenrat
1) Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit vier	(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit zwei

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Ehrenmitglieder sein sollen.	Ehrenmitglieder sein sollen.
2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Vorstandswahl auf 2 Jahre. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder wählt dieser selbst nach. Ein Angehöriger des Ehrenrates wird von den anderen Ehrenratsmitgliedern zum Vorsitzenden gewählt.	(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Vorstandswahl auf 2 Jahre. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder wählt dieser selbst nach. Ein Angehöriger des Ehrenrates wird von den anderen Ehrenratsmitgliedern zum Vorsitzenden gewählt.
3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:	(3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
a) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Vereinsorgane und Vereinsmitglieder;	a) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Vereinsorgane und Vereinsmitglieder;
b) Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes als Berufungsinstanz;	b) Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes als Berufungsinstanz;
c) Der Ehrenrat ist Schieds- und Ehrengericht bei Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander.	c) Der Ehrenrat ist Schieds- und Ehrengericht bei Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander.
4) Für die Tätigkeit des Ehrenrates gelten folgende Grundsätze:	(4) Für die Tätigkeit des Ehrenrates gelten folgende Grundsätze:
a) Bei vereinsinternen Auseinandersetzungen ist der ordentliche Rechtsweg zunächst ausgeschlossen. Jede Partei hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, dessen Beschluss für beide Parteien bindend ist. Der Ehrenrat kann auch beschließen, den Parteien den Weg zu ordentlichen Gerichten freizugeben.	a) Bei vereinsinternen Auseinandersetzungen ist der ordentliche Rechtsweg zunächst ausgeschlossen. Jede Partei hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, dessen Beschluss für beide Parteien bindend ist. Der Ehrenrat kann auch beschließen, den Parteien den Weg zu ordentlichen Gerichten freizugeben.
b) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Es nehmen außer seinen Mitgliedern nur geladene Personen teil.	b) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Es nehmen außer seinen Mitgliedern nur geladene Personen teil.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren.	Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
<u>§ 17 Haftungsausschluss</u>	<u>§ 17 Haftungsausschluss</u>
Der Verein haftet nur für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.	Der Verein haftet nur für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.
	<u>§ 17a Datenschutz</u>
	(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen LandesSportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
	(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
	(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Fachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
	(4) Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
	(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
	§ 17b Sprachregelung
	Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.
§ 18 Steuerliche Bestimmungen	§ 18 Steuerliche Bestimmungen
1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der AO 1977 (§ 52 AO 1977) Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke".	(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

Neufassung Satzung des Segel-Surf-Club Neufahrn e.V.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 19 Auflösung des Vereins	§ 19 Auflösung des Vereins
1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.	(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.
2) Das Vereinsvermögen, das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf, ist nach Auflösung des Vereins der Gemeinde Neufahrn zuzuführen mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden.	(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neufahrn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke , insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	§ 20 Inkrafttreten der Satzung
Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freising unter der No. 305 am 16. Juli 1979	Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. 120305 am 16. Juli 1979, neu gefasst am, eingetragen am ...